



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 5. November 2024  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0257(NLE)

---

---

14693/24  
ADD 1

TRANS 440  
COWEB 159  
ELARG 140

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES REGIONALEN  
LENKUNGS AUSSCHUSSES DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT  
zur Änderung des Anhangs II des Beschlusses Nr. 2019/3 des regionalen  
Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft vom 5. Juni 2019

---

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../2024**  
**DES REGIONALEN LENKUNGSAUSSCHUSSES**  
**DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT**

**vom ...**

**zur Änderung des Anhangs II des Beschlusses Nr. 2019/3**  
**des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft vom 5. Juni 2019**

DER REGIONALE LENKUNGSAUSSCHUSS DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24  
Absatz 1 und Artikel 30 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Einziges Artikel*

Anhang II („Personalstatut der Verkehrsgemeinschaft“) Abschnitt 10.4 des Beschlusses Nr. 2019/3 des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft erhält folgende Fassung:

#### „10.4 Mutterschaftsurlaub

- a) Eine werdende Mutter hat bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung Anspruch auf 20 Wochen Mutterschaftsurlaub mit voller Fortzahlung der Dienstbezüge. Der Urlaub beginnt nicht früher als sechs Wochen vor dem in der Bescheinigung angegebenen mutmaßlichen Tag der Niederkunft und endet nicht früher als 14 Wochen nach der Niederkunft. Im Falle eines Kaiserschnitts, einer Mehrlingsgeburt oder einer Frühgeburt oder bei Geburt eines Kindes mit einer Behinderung oder einer schweren Krankheit besteht Anspruch auf 24 Wochen Urlaub. Eine Frühgeburt im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die Geburt vor Ablauf der 34. Schwangerschaftswoche erfolgt. In Fällen einer ernsthaften Gefahr für Mutter oder Kind kann der Mutterschaftsurlaub nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit Empfehlung eines früher anzutretenden Mutterschaftsurlaubs vorverlegt werden. Der Mutterschaftsurlaub beginnt spätestens am Tag der Niederkunft.
- b) Der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub bleibt uneingeschränkt bestehen, wenn das Kind bei oder kurz nach der Geburt stirbt.

- c) Der Jahresurlaub kann unmittelbar nach dem Mutterschaftsurlaub angetreten werden.
- d) Die Bedienstete kann ihre Arbeit vor Ablauf ihres Mutterschaftsurlaubs wieder aufnehmen, sofern sie eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass sie in der Verfassung ist, ihre Tätigkeiten auszuüben.“

Geschehen zu ...

*Für den regionalen Lenkungsausschuss  
Der Präsident/Die Präsidentin*

---